

Zeitschrift: Volksschulblatt

Herausgeber: J.J. Vogt

Band: 6 (1859)

Heft: 47

Artikel: Bern

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-286580>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

besuch, die Behandlung und Aufführung der Kinder, den Zustand des Hauses und Schulgeräthes, und die unverkürzte Einnahme des Lehrers zum Gegenstande seiner Aufsicht zu machen und bei dem Ortsgerichte zu vertreten hat. Derselbe erhält in der Hauptstadt der Provinz von der Landesstelle, sonst vom Kreisamte, ein eigenes Anstellungsdekret mit besonderer Instruktion; er behauptet in der Stadt nach den Magistratsgliedern, im Ortsgerichte nach dem Richter mit dem Schullehrer den ersten Rang, und gibt in Schulangelegenheiten seine Stimme ab; auch hat er in der Kirche der Schuljugend zunächst einen eigenen ausgezeichneten Platz.

(Fortsetzung folgt.)

Schul-Chronik.

Bern. (Korr.) Der obligatorisch eingeführte Unterrichtsplan für die Primarschulen des Kantons Bern fordert zu den Hauptfächern auch die Realien, d. h. Geographie, Geschichte und Naturkunde. Zu diesem Unterrichte dürfte manchem Lehrer passender Stoff fehlen, namentlich an gemischten Schulen, wo bisher diese Fächer wenig oder nicht gelehrt wurden. Freilich sind im Unterrichtsplan für alle Fächer Handbücher angegeben und empfohlen. Allein dieselben gerade jetzt sämtlich, oder doch für jedes Fach eines anzuschaffen, würde die Kräfte vieler Lehrer übersteigen, sowie auch, dieselben jetzt alle zu studiren und als Material für die Schule zurecht zu machen. — Ich glaube nun, den Lehrern, die in diesem Falle sind, einen Dienst zu erweisen zum Wohle der Schule, wenn ich ihnen ein Werk anrathé, das für alle Fächer des Primarunterrichts, vor Allem aber für die Realien, den geeigneten Stoff in leicht verständlicher Weise enthält. Es ist dies das „Schweizerische Schulbuch“ von Dr. Thomas Scherr, Seminardirektor. Zürich 1853.“ Ein Werk, das von einem tüchtigen, praktischen Schulmannne herrührt, wovon das Buch Zeugniß gibt, wenn man es auch sonst nicht wüßte. Zudem ist es sehr billig; alle drei Bände kosten in den hiesigen Buchhandlungen nicht über drei Franken.

Zürich. (Schluß des Artikels über den Gesetzesentwurf, betreffend die Verhältnisse der Fabrikarbeiter.)

3. Das Maximum der täglichen Arbeitszeit für Kinder, welche das 16. Altersjahr noch nicht zurückgelegt hatten, war nach der Verordnung vom 15. Juli 1837 14 Stunden. Das Gesetz vom 24. Oktober 1859 erlaubt dagegen höchstens 13 und an Samstagen höchstens 12 Stunden. Dabei muß